

Volker Hoffmann, Murgstraße 28, 76437 Rastatt

per Bote

Polizeirevier Rastatt
Engelstraße 31
D-76437 Rastatt

Freier Journalist

Kameramann
Staatl. geprüfter Elektroniktechniker
und Tontechniker

Murgstraße 28
76437 Rastatt

18. Juni 2020

Strafanzeige Nr. 1 wegen Urkundenunterdrückung nach StGB

- Daniela Belfiore, Justizangestellte des AG Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt
- Tattag: 26.6. und 17.7.19
- Az. NEU

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bringe ich den Verdacht des Anstiftungstatbestandes gegen Frau Justizangestellte Daniela Belfiore (Beschuldigte) zur Anzeige und begründe wie folgt:

Die Beschuldigte (BS) ist am 26.6.19 gegenüber dem Unterzeichner anlässlich des Aufbaus für ein Interview im Innenhof des Rastatter Schlosses unvermittelt und unfreundlich aufgetreten, in dem sie ca. 50 mtr. auf mich und Herrn Redakteur Overhoff zukam und behauptete, dass ich sie gefilmt hätte.

Dies konnte bereits aufgrund der leicht erkennbaren Aufbauarbeiten nicht sein. Zudem war völlig offenkundig sichtbar, dass die BS ihre Aufnahme provozierte, denn sie lief auf direktem Weg auf das Stativ zu, statt aus dem von ihr gemutmaßten Kamerafeld zu treten. Ich erwiderte konfliktvermeidend mit Humor, dass sie nicht Objekt des bevorstehenden Interviews sei und keine Aufnahme gemacht worden seien, wie sie unschwer erkennen könne. Sodann rauschte die BS von dannen in dem sie noch ausrief, sie werde den Pressesprecher und Amtsgerichtsdirektor Klaus Felder holen, was dann auch wenige Minuten später erfolgte. Abermals lief die BS, nunmehr mit ihrem Vorgesetzten zusammen, in das mittlerweile laufende Interview völlig bewusst hinein und gab ihrem vorherigen Bemängeln so die eigene rote Karte bewusstseinsgespaltener Absurdität, eine andere Interpretation des Geschehens nicht möglich ist, außer es lägen andere Motivationsgründe vor, auf die ich im Folgenden durch das Aufzeigen aktenkundig praktizierter Rechts- und Handlungslogik eingehe.

Bei ihrem Erstkontakt stellte sich die Beschuldigte weder namentlich vor, noch konnte ein irgendwie vernünftiger Grund für ihre Aggression erkannt werden. Auch ein Nachfragen war nicht möglich, da die BS sofort zanksüchtig davon eilte, im Amtsgerichtsgebäude kurz verschwand, um wenige Minuten später mit dem Angekündigten zu erscheinen.

Auch in Begleitung ihres Zweitauftritts mit ihrem Vorgesetzten Felder, ließ sie mich über ihre Funktion im Dunkeln.

Beweis:

- Stealth Journalismus, Herr Redakteur Klaus Overhoff, Wiedener Hauptstr. 65, 1040 Wien
- Wachtmeister Raible, AG Rastatt
- DirAG Klaus Felder, AG Rastatt
- Herr [REDACTED] (für Zweitauftritt der BS)

Die Tatsache der schnellen Rückkehr der BS lässt darauf schließen, dass diese im Inneren eine Gehilfin oder Gehilfen hatte. Das Herbeirufen könnte daher möglicherweise telefonisch erfolgt sein, da eine Laufstrecke zum Amtszimmer des Pressesprechers im II. OG, am hinteren Flurende, mit zunächst Erläuterung des Sachverhaltes, vorneweg 15 Minuten in Anspruch genommen hätte. Die Unmittelbarkeit des gemeinsamen Erscheinens unterliegt daher gemutmaßter anderer Ablaufnatur. Dies erschließt sich auch aus dem lebensfremden Ansinnen insgesamt, da sich ein Pressesprecher nicht mit einem ruhig vonstattengehenden Interview im Innenhof aufhält, geschweige denn stört, sich sodann über seinen Beitritt beschwert und/oder dieses zu unterbinden versucht.

Die wahrscheinlichere Alternative des tatsächlichen Geschehens dürfte daher vermutlich darin liegen, dass die BS von ihrem Vorgesetzten, Amtsgerichtsdirektor und Pressesprecher Felder zuvor geschickt wurde, um zu eruieren, wer im Innenhof des Amtsgerichts interviewt werde und hatte von diesem vermutlich den Auftrag, mal Druck zu machen, was die BS in der völlig untypisch herrisch vorgenommen Art und Weise vornahm.

Wie dem auch an dieser Stelle sei, besteht der Verdacht der Anstiftung durch die BS gegenüber ihrem Vorgesetzten Felder durch unvollständige und im Zuge einer ggf. von diesem erwarteten Erwünschtheit „unterrichtet“ zu werden, denn das es sich um ein presserechtlich in jeder Beziehung zulässiges Interview handelte, hat sie ihm anscheinend anders dargestellt.

Da die BS am 17.7.19 eine Strafanzeige gegen mich mit falscher Straftatangabe „Urheberrechtsverletzung“ auf Anweisung ihres Vorgesetzten zur Anzeige brachte, liegt der Verdacht nahe, dass die BS ihrem Vorgesetzten zusätzlich imponieren wollte, nach dem dieser zunächst **in ihrem Namen und Auftrag** eine Anzeige gegen mich wegen Verletzung nach dem KunstUrhG einreichte, diese auf Hinweis des OStA Michael Leber dann wegen Anstiftung zurücknahm und der BS offenkundig anempfahl oder gar auferlegte, selbst aktiv zu werden.

Dies hat die BS sodann auch am gleichen Tag (17.7.19) Fehler behaftet vorgenommen, so dass OStA Leber erneut korrigieren musste und dies dann auch gleich in Eigenleistung hat, um der Unzulänglichkeit der ohnehin presserechtsverletzenden Protagonisten Herr zu werden, was wiederum nicht nur unzulässig ist, sondern auch die Aushebelung der verfassungsgarantieren Gewaltenteilung verkörpert. Das, was OStA Leber dem Vorgesetzten der BS Klaus Felder zuvor korrigiert hat, hat er dann selbst praktiziert, in dem er die falsche Strafanzeigenformulierung mit nicht passender Begründung ohne Zutun der BS so auslegte, dass er diese im von ihm gewünschten Sinne des Belastungseifers und Anklagebastelns uminterpretierte. Dass OStA Leber sich der presserechtlichen Korrektheit bewusst war, ergibt sich aus seinem Verwaltungsakt, die Anzeige der BS und des Pressesprechers Felder, als Presse-Strafakte anzulegen.

Aus diesem automatischen Nachhilfeporgang der StA Baden-Baden gegenüber der BS und ihrem Vorgesetzten, ergibt sich die fehlende Objektivität der Ermittlungsbehörde, die zwar umfassend die Gunst der Stunde aus dieser kollegialen Anzeigenerstattung zur Informationssammlung von zwielichtigen Gestalten als Nonsenszeugen nutzte, umgekehrt jedoch meine substantiierten und mit honorigen und tatsächlich glaubhaften Zeugen einschließlich Faktendarlegung, mit der Abwimmelungstaktik contra legem mit § 152 II StGB oder § 154 I StGB bis heute bearbeitet, keinesfalls ein auch nur annähernd gleichgelagertes Engagement entfaltet.

Dass sich und wie sich die Protagonisten des Gesamtgebildes in die gegenseitigen Hände spielen, ergibt sich aus der Akte der KunstUrhG-Strafakte.

Dass sich Herr OStA Leber ferner über die Zwielfichtigkeit zum Beispiel eines Herrn [REDACTED] bewusst ist, zeigt sein deutlicher Hinweis an das Gericht aus der gemeinsamen Strafanzeige der BS und ihres Vorgesetzten gegen mich, in dem OStA Leber rät, von der von [REDACTED] vorgelegten und wohl als Fälschung erkannten Vollmacht, keinen Gebrauch zu machen. Dennoch hat er die Akte mit dem Unfug dieses herbeigezauberten „Zeugen“ ohne jegliche Sachverhaltsrelevanz aufgebläht, um mit dessen Ungehörigkeiten, außerhalb des Strafanzeigengrundes der BS, negative Stimmung gegen mich zu simulieren.

Beweis:

- [REDACTED], 76437 Rastatt
- OStA Michael Leber, StA Baden-Baden
- LOStA Dr. Axel Isak, StA Baden-Baden
- Vollmachtsvorlage des Zeugen [REDACTED]
- graphologisches Gutachten
- Aktenbeziehung der Strafanzeige der BS unter Az: Cs 300 Js 10108/19

Die Ausführungen zur StA B-B sind deshalb erforderlich, da aus dieser vorverurteilenden und Objektivität vermissenden Grundhaltung gegen meine Person als Presseorgan, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Baden-Baden im vorliegenden Fall aufgrund von § 143 Abs. 1 S. 1 GVG i. V. m. § 7 Abs. 1 StPO entfällt. Die Staatsanwaltschaft ist als Ermittlungsbehörde als Fittich spendende Partei auf Seiten der BS aufgetreten und ist damit selbst involviert, die wiederum von der so als nicht objektiv involvierten GStA Karlsruhe „kontrolliert“ wird, was der Kommentierung meiner parallelen Strafanzeige gegen den Vorgesetzten der BS, Dir. Felder, in erfolgter Verfügung ohne Rechtsbehelf unter dem Az. 200 Js 5952/20 verneinend zu entnehmen ist.

Solche Eigengewächse gegen die Rechtsordnung in Eigenbearbeitung ihrer selbst, hat der Gesetzgeber, wie dargelegt, durch Gewaltenteilung und Selbstuntersuchungsverbot eine klare Absage erteilt.

Die Strafanzeige ist daher an die Zuständigkeit der GStA in Stuttgart weiterzuleiten.

Vorsorglich beantrage ich einen rechtegebundenen Verwaltungsentscheid über die Frage der Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Hoffmann

Durchschriften an:

- diverse Pressevertreter